

Sachbearbeitung: Kaspar Fischer & Gauthier Rüegg EBP  
E-Mail: [kaspar.fischer@ebp.ch](mailto:kaspar.fischer@ebp.ch)

Baudirektion Kanton Zürich  
Lucas Schloeth  
Leiter Stab a.i.  
Stampfenbachstrasse 12  
8090 Zürich

Datum: 24. März 2021

### **Kanton Zürich. Kantonaler Richtplan, Teilrevision 2020 – Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger und öffentliche Auflage**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss dem Schreiben vom 9. Dezember 2020 wurde die ZPL über Inhalte der Teilrevision 2020 informiert und zur Stellungnahme eingeladen. Die öffentliche Auflage findet vom 14. Dezember 2020 bis zum 31. März 2021 statt. Der Vorstand der ZPL hat sich mit der Teilrevision an der Vorstandssitzung vom 3. Februar 2021 befasst und die Stellungnahme in der Vorstandssitzung vom 24. März 2021 verabschiedet. Die ZPL dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme sowie für die gut aufbereiteten Grundlagen.

#### **Ausgangslage / Vorgehen**

Um sicherzustellen, dass mit dem kantonalen Richtplan zeitgerecht auf neue Entwicklungen reagiert werden kann, erfolgt dessen Überprüfung und Nachführung in Teilrevisionen. Diese tragen dazu bei, die Richtplanvorlagen überschaubar zu halten und das rechtzeitige Schaffen von Planungsrecht zu gewährleisten.

Die Revision des Richtplans des Kantons Zürich erfolgt in vorgegebenen Überarbeitungsschritten. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) erstellt in Rücksprache mit den Direktionen und Ämtern eine Revisionsvorlage. Die Revisionsvorlage wird als Teilrevision bei den neben- und nachgeordneten Planungsträgern, also den Nachbarkantonen, den Regionen und Gemeinden, in die Anhörung gegeben. Gleichzeitig oder leicht zeitlich verschoben erfolgt die öffentliche Auflage, zu der sich auch Verbände und Private äussern können. Auf Basis der Rückmeldungen wird eine regierungsrätliche Vorlage ausgearbeitet, die vom Regierungsrat gutgeheissen und anschliessend an den Kantonsrat überwiesen wird. Hierauf folgen Kommissionsberatungen zur Vorlage und eine Beratung im Plenum des Kantonsrates, welcher die Anpassungen der Teilrevision festsetzt. Mit der Festsetzung durch den Kantonsrat wird die Teilrevision für die Behörden im Kanton Zürich verbindlich. Als letzter Schritt erfolgt die Genehmigung durch den Bund, wodurch die Anpassungen im Richtplan auch für den Bund und die Nachbarkantone verbindlich werden.

Die Teilrevision 2015 wurde am 22. Oktober 2018 und die Teilrevision 2016 am 25. März bzw. 28. Oktober 2019 durch den Kantonsrat festgesetzt. Noch nicht festgesetzte Inhalte aus den Teilrevisionen 2017 und 2018 werden im Richtplantext zur Teilrevision 2020 in grauer Schrift dargestellt.

#### **Gegenstand der Teilrevision 2020**

Die ZPL prüfte die Vorlage unter dem Blickwinkel der regionalen Sichtweise. Relevant für die Zürcher Planungsgruppe Limmattal sind folgende Inhalte der Teilrevision 2020:

Kapitel 2: Siedlung

- Pt. 2.1, Pt. 2.2, Pt. 2.3: Umsetzung Massnahme K2 des Massnahmenplans «Anpassung an den Klimawandel»

#### Kapitel 4: Verkehr

- Pt. 4.1, Pt. 4.2: Umsetzung Massnahme K2 des Massnahmenplans «Anpassung an den Klimawandel»
- Pt. 4.3: Aufnahme Güterumfahrungslinie Limmattal–Furttal (als Zwischenergebnis)

#### Kapitel 5: Versorgung, Entsorgung

- Pt. 5.2: Anpassungen Kapitel Wasserversorgung
- Pt. 5.6: Gesamtüberarbeitung Kapitel Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung

#### Kapitel 6: Öffentliche Bauten und Anlagen

- Pt. 6.1: Textliche Ergänzungen zum Lokalklima in der Gesamtstrategie

### **Umsetzung Massnahme K2 des Massnahmenplans «Anpassung an den Klimawandel»**

#### Inhalt der Anpassung:

Umsetzung des Massnahmenplans «Anpassung an den Klimawandel» (RRB Nr. 920/2018) im kantonalen Richtplan. Dieser beinhaltet die Massnahme K1 Förderung lokalklimaangepasster Stadtentwicklung in Planungsinstrumenten und Rechtsgrundlagen sowie die Massnahme K2 Ziele der klimaangepassten Stadtentwicklung im kantonalen Richtplan bezeichnen und Massnahmen festlegen.

Unter Punkt 2.1 Gesamtstrategie wurden verschiedene Aspekte zur Reduzierung der Hitzebelastung im Siedlungsgebiet sowie zur Sicherstellung deren Durchlüftung ergänzt.

Beim Punkt 2.2 Siedlungsgebiet werden die Massnahmen bzw. die Aufgabe zuhanden der Regionen bereits konkreter. Gemäss Erläuterungen ARE sollen die Regionen das Siedlungsgebiet durch entsprechende Nutzungs- und Dichtevorgaben in den regionalen Richtplänen strukturieren. Dabei sind neu auch die Auswirkungen der Bebauungsstruktur auf das Lokalklima zu beachten. Namentlich sollen die in den kantonalen Planhinweiskarten verzeichneten Kaltluftbahnen und Kaltluftwindströme berücksichtigt sowie weitere Massnahmen zu Förderung eines angenehmen Lokalklimas festgelegt werden.

Die Ergänzungen unter Punkt 2.3 Zentrumsgebiete betreffen primär die beiden Zentren Dietikon und Schlieren. So dürften diese Zentrumsgebiete gemäss den Erläuterungen des ARE besonders stark von den Hitzeinseleffekten betroffen sein. Hier ist zu prüfen, ob Hinweise für die Zentrumsgebiete von regionaler Bedeutung im regionalen Richtplan übernommen werden sollen.

Weiter sind im Kapitel 4 Verkehr sowie im Kapitel 6 Öffentliche Bauten und Anlagen Ergänzungen zum Thema Lokalklima eingeflossen. Diese zielen darauf ab, die Hitzebelastung durch die geeignete Gestaltung von Verkehrsflächen zu reduzieren sowie Fussgänger und Velofahrer vor Hitze zu schützen. Diese lokalklimatischen Aspekte gilt es ebenfalls bei Gebietsplanungen zu beachten.

#### Aufgaben für die Region:

Aufgabe der Region wird es sein, entsprechende Aussagen zur Reduzierung der Hitzebelastung anhand von Nutzungs- und Dichtevorgaben sowie zur Sicherstellung der Kaltluftströme im regionalen Richtplan zu ergänzen. Dabei kann die ZPL auf bereits bestehende Grundlagen des Kantons zurückgreifen. Im Rahmen einer Übernahme dieses Massnahmenplans «Anpassung an den Klimawandel» in den regionalen Richtplan sind zudem allfällige Ergänzungen der Massnahmen zu prüfen.

### Beurteilung aus Sicht ZPL:

Die ZPL begrüsst, dass das Thema Anpassung an den Klimawandel in den kantonalen Richtplan aufgenommen wird und Massnahmen sowohl auf Stufe Kanton, Region und Gemeinde formuliert werden. Die geplanten Ergänzungen im kantonalen Richtplan sowie die Massnahmen erachtet die ZPL als grundsätzlich nachvollziehbar, zweckmässig und stufengerecht.

Das Thema Anpassung an den Klimawandel wird sowohl im kantonalen Richtplan als auch im Planungs- und Baugesetz aufgenommen. Die Abstimmung zwischen der Gesetzgebung und dem kantonalen Richtplan sowie die möglichen Inhalte der Gesetzgebung sind uns nicht bekannt. Für eine regionale Beurteilung und entsprechende Einordnung sind zwingend Informationen zu beiden Vorlagen notwendig. Es gehören daher beide Vorlagen gleichzeitig in die Anhörung oder zumindest müssen genügend belastbare Information über die jeweils andere Vorlage vorliegen. Da dies zu diesem Zeitpunkt nicht der Fall ist, kann die ZPL nicht im Detail auf die Festlegungen zum Thema Klima im KRP eingehen.

### **Aufnahme Güterumfahrungslinie Limmattal–Furttal (als Zwischenergebnis)**

#### Inhalt der Anpassungen:

Mit der Aufnahme der Güterumfahrungslinie Limmattal-Furttal in den kantonalen Richtplan werden die drei Varianten des Vorhabens als Zwischenergebnis räumlich gesichert. Gemäss den Erläuterungen sollen folgende drei Varianten in den Richtplan einfließen:

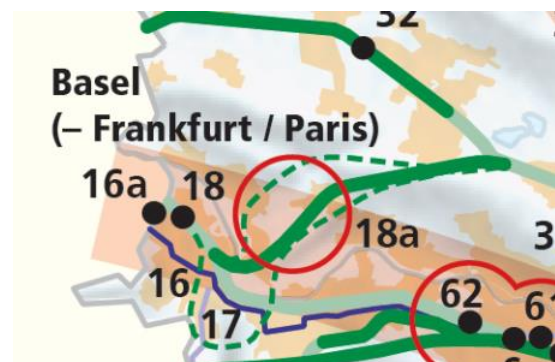
Die mittlere Variante (Hauptvariante) führt ab dem RBL in einem durchgehenden Tunnel in gestreckter Linienführung bis zum Portal in Zürich-Affoltern. Die nördliche Variante wird ebenfalls durchgehend im Tunnel geführt, dieser verläuft aber weiter nördlich. Die südliche Variante verläuft zunächst im Tunnel, quert dann das Limmattal in einem oberirdischen Abschnitt entlang der Autobahn, und führt weiter im Tunnel bis zum Portal in Zürich-Affoltern. Der Portalbereich in Zürich-Affoltern ist auf das geplante Vorhaben Aushubumschlaganlage Regensdorf, Büel (Pt. 4.6.2, Nr. 12a) abzustimmen.

Zur südlichen Variante beinhaltet der Erläuterungsbericht folgende Ergänzungen:

Die mit der südlichen Variante vorgesehene Querung des Limmattals in einem oberirdischen Abschnitt würde zu einer Überdeckung von Gewässern (u.a. der Limmat, öffentliches Gewässer Nr. 1.0) führen. Im kantonalen Richtplan ist die Limmat in diesem Bereich als zu revitalisierender Gewässerabschnitt verzeichnet (Pt. 3.4.2, Nr. 7). Gemäss Art. 38 Abs. 1 GSchG dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Für unumgängliche Verkehrsübergänge kann die Behörde Ausnahmen bewilligen (Art. 38 Abs. 2 Bst. b GSchG). Ein allfälliger Bedarf an einer oberirdischen Querung von öffentlichen Gewässern wäre im Rahmen der nachfolgenden Verfahren nachzuweisen.

#### Aufgaben für die Region:

Mit dem Eintrag des Zwischenergebnisses in den kantonalen Richtplan ergibt sich keinen direkten Auftrag für die Region.



*Ausschnitt Karte Infrastrukturvorhaben im öffentlichen Verkehr und Korridore für internationale Verbindungen*

### Beurteilung aus Sicht ZPL:

Das oberste Ziel sollte es sein, die Region Limmattal und die bestehende Bahninfrastruktur sowie den Güterverkehr zu entlasten. Gleichzeitig soll eine solche Entlastung nicht zu einer noch stärkeren Zerschneidung und Trennung des Raumes führen. Keineswegs soll die Güterumfahrungslinie zu einer Erhöhung der Lärmsituation im Limmattal führen.

Die drei Varianten wirken sich unterschiedlich auf die Region aus. Im Folgenden nehmen wir zu den einzelnen Varianten Stellung:

- Varianten Mitte (Hauptvariante) und Nord: Die unterirdisch geführten Strecken würden das Limmattal am wenigsten betreffen. Offen bleibt, wie die Portale städtebaulich eingebettet werden können, wie die Lärmsituation bei den Portalen aussieht und wie die umliegenden Siedlungsgebiete vom Bau und Betrieb betroffen sein werden. Insbesondere beim Portal in Dietikon (Grünau) sieht die ZPL eine gute Einbettung als kritisch und gleichzeitig schwierig umsetzbar (die Stadt Dietikon lehnt deshalb auch diese beiden Varianten ab). Die Kosten dürften bei diesen beiden Varianten aufgrund der unterirdischen Führung hoch sein. Auch hier bedarf es weiterer Abklärungen.
- Variante Süd: Die Region lehnt die Variante Süd klar und deutlich ab. Diese Variante führt zu einer verstärkten und inakzeptablen Zerschneidung des Raumes, erhöht die Lärmbelastung und belastet die Siedlungs- und Landschaftsqualität mit den oberirdisch geführten Strecken und den vier Portalen die umliegenden Siedlungs- und Landschaftsgebiete enorm.

### Antrag zum Richtplantext Öffentlicher Verkehr Pt.4.3.2 Karteneinträge, Karteneintrag Nr. 18a:

Die südliche Variante, welche die Querung des Limmattals in einem oberirdischen Abschnitt vorsieht, ist zu streichen.

## **Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung**

### Inhalt der Anpassung:

Das Kapitel 5 Ver- und Entsorgung anhand einer stärkeren Anlehnung an Art. 6 und 7 GSchG überarbeitet. Primär im Fokus ist die Ableitung und Behandlung von verschmutztem Abwasser sowie der Umgang mit unverschmutztem Abwasser. Weiter sieht die Teilrevision Ergänzungen in den regionalen Richtplänen bezüglich der Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung vor. So sollen neu überkommunale Abwasserpumpwerke im regionalen Richtplan verortet werden sowie Möglichkeiten für Optimierungen hinsichtlich der Reinigungswirkung und der Wirtschaftlichkeit durch die Regionen geprüft werden.

Gemäss Erläuterungen des ARE können regionale Richtpläne bei den Anlagen zur Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung als Generalisierung der Generellen Entwässerungspläne (GEP) angesehen werden.

### Aufgaben für die Region:

Die Region hat sich mit den Kommunen und den jeweiligen Trägerschaften bezüglich Möglichkeiten zur Zusammenlegung von kleineren Abwasserreinigungsanlagen abzustimmen. Diese Abstimmung soll gemäss der Teilrevision KRP mit Blick auf die Planung von zusätzlichen Reinigungsstufen erfolgen.

Zudem gilt es überkommunale Inhalte der Generellen Entwässerungspläne in den regionalen Richtplan zu übertragen.

Beurteilung aus Sicht ZPL:

Künftig sollen in den regionalen Richtpläne nebst überkommunalen Kanalisationsleitungen, den zentralen Abwasserreinigungsanlagen auch die überkommunalen Abwasserpumpwerke verortet werden. Weiter sollen die Regionen Synergien sowie Potenziale zur Optimierung der Reinigungswirkung und der Wirtschaftlichkeit erörtern.

Aus Sicht der ZPL stellt sich die Frage, ob eine Planungsregion das richtige Gefäss darstellt für diese Aufgabe. So verfügen die Gemeinden mit den kommunalen bzw. überkommunalen Generellen Entwässerungspläne (GEP) bereits ein bewährtes Werkzeug für die Planung und Bewirtschaftung der Entwässerungsinfrastruktur. Bereits bestehende Abwasserverbände befinden sich ebenfalls in der Hoheit der Gemeinden und für allfällige zusätzliche Zusammenschlüsse bilden die vorwiegend wirtschaftlichen Aspekte genügend Anreize, damit Trägerschaften das umliegende Potenzial laufend analysieren. Der zweite Absatz unter Pt.5.6.3 Massnahmen, b) Regionen, ist somit aus Sicht der ZPL wenig zielführend. Die ZPL erkennt aber, dass in anderen Regionen einen allfälligen Bedarf zur regionalen Abstimmung bzw. Prüfung von Synergien bestehen könnte und verzichtet somit auf den Antrag zur Streichung dieses Absatzes.

Weiter ist die ZPL der Ansicht, dass entsprechenden Eintrag im regionalen Richtplan, welcher sich auf die Generellen Entwässerungspläne stützt, primär der Raumsicherung dienen sollte. Es ist zu vermeiden, dass der regionale Richtplan als strategisches Planungsinstrument zu einem Nachführdokument verkommt, wie dies Ansatzweise bereits bei der Velonetzplanung der Fall ist.

Antrag zum Richtplantext Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung Pt.5.6.3 Massnahmen, b) Regionen:

Der erste Abschnitt ist wie folgt abzuändern: *In den regionalen Richtplänen sind – gestützt auf generelle Entwässerungspläne – die wichtigen überkommunalen Kanalisationsleitungen und Abwasserpumpwerke sowie die zentralen Abwasserreinigungsanlagen mit Bedarf einer überkommunalen Raumsicherung festzulegen.*

Stellungnahmen zum kantonalen Richtplan liegen gemäss Statuten in der Kompetenz der Delegiertenversammlung. Die diesem Schreiben mit dem gewünschten Formular beigelegten Einwendungen gelten deshalb unter dem Vorbehalt, dass die Delegiertenversammlung vom 21. April 2021 die Einwendungen unterstützt.

Der Vorstand beschliesst:

Der Delegiertenversammlung vom 21. April 2021 ist zu beantragen, die Stellungnahme mit den gestellten Einwendungen bzw. Anträgen zu beschliessen.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und wünschen bei Ihrer Weiterbearbeitung gutes Gelingen.

Mit freundlichen Grüssen

**ZWECKVERBAND ZÜRCHER  
PLANUNGSGRUPPE LIMMATTAL**



Der Präsident  
Roger Bachmann



Der Sekretär  
Matthias Räber